

## Instruction für die Hebammen.

Vom Jahre 1770.

### §. I.

Aufnehmung  
der Hebammen.

Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate schon so oft, und vielmal den Verlust mancher Mitbürger gekostet; es solle demnach diesem Amte keine Person obliegen, die nicht dazu die erforderliche Kenntniß, und Erfahrung hat, von einem Magistro in Arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung dessen von dem Kreis = Land = oder Stadt = Physico examiniret, und, oder von dem Kreis = Amte auf dem Lande, oder der Sanitäts = Commission in den Haupt = Städten bestättiget, und beeyndiget worden.

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftige Zufälle, sondern auch auf die Personen erstrecket, die diesem Amte wirklich sich gewidmet, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden sind.

## S. II.

Die Sorge der das Sanitäts = Weesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine genügende Anzahl derley geschickten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2. oder 3. benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellt sey.

Sorge auf genügende Anzahl der Hebammen.

## S. III.

Eine obrigkeitlich = bestätigte Hebamme hat sich eines ehrbaren, und christlichen, insonderheit aber auch, weilen sie zu allen Stunden bey Tag, und Nacht hülfliche Hand zu reichen bereit seyn muß, eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und sich bey den Kinderbetterinnen mit Wein, oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerkennen in ihren Amts = Obliegenheiten, und dessen Besorgung mehrerer Theils zweener Menschen Leben, und Gesundheit, mithin an ihrer diesfälligen Verwahrlosung die schwerste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hanget.

Pflichten der Hebammen zu einem nüchtern Leben.

## S. IV.

Borzüglich sollen sie verschwiegen seyn, und unter sich ein gutes Vernehmen und Vertraulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuen Rath, und That auf Begehren und Erfordern bey-

Fernere Pflichten in ihrem Amte.

stehen, und sich dem Dienste ihres Nebenmenschen, auffer in Krankheiten, oder andern wichtigen Verhindernissen nicht entziehen. Sie haben sich in ihrem Amte der beschwornen schweren Pflichten mit stäter Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubische Worte, Gebärden oder Mittel zu gebrauchen, sondern der in Nöthen befindlichen Frauen mit allem Glimpf, und Bescheidenheit beyzuspringen, und das Geschäft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen, im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Medici zeitlich beyzuziehen, massen eine dießfällige Uebergehung mit empfindlichsten Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes angesehen werden wurde.

## §. V.

Sorge auf die  
Taufe des Kin-  
des.

Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemütter bestehet in deme, daß in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese bey Leben zu erhalten Gefahr unterlaufet, mit der Nothtaufe sobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heil. Kirche thunlich, fürgegangen werde, sie haben sich daher in der Art, und Weise der Ausführung dieses heiligen Werks nach den ihnen bey ihrer Anstellung behändigenden gedruckten Vorschriften zu achten, und im Falle sich

ferner Zweifel erregen sollen, bey den geistlichen Obrigkeiten, und den Pfarrern zu erkundigen, und belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten, und jederzeit die Wichtigkeit, und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zu bestmöglicher Erhaltung der Geburt selbst verbindet.

#### §. VI.

Gleiche Obliegenheit verbindet sie auf die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen, und sie haben mit äußersten Kräften, Vorsicht, und Bescheidenheit alles sowohl vor, als nach der Geburt anzuwenden, was sie von dem theuren Versprechen loswickeln kann, das ihr Amt, und ihre Kunst verstricket: überhaupt aber sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

#### §. VII.

Die Erfahrung hat es öfters bestätigt, daß ein, und andre Pflicht- und Gottvergeßene Hebammen sich zu Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendung des Geldes, und gehoftem großen Gewinn gebrauchen lassen, es wird denselben dahero hiemit auf das schärfeste eingebunden, daß sie bey Verlust ihres Amts, Ehren, und anderen schweren, auch nach befundener Größe des Ver-

Erhaltung der  
Gebährenden.

Die Hebammen  
sollen sich bey  
schwerer Strafe  
enthalten, ab-  
treibende, oder  
gefährliche  
Mittel zu ge-  
ben, oder ein-  
zurathen.

brechens in den Criminal-Rechten ausgemessener Leib- oder Lebens-Strafen keiner Person, sie seye ledig, oder verehliget, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht in Mutterleibe früh, oder spätt, lebendig, oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten zu lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen, wenn aber ihnen gegen Geschenke, versprochene große Geld-Summen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine dergleichen boshafte Zumuthung beschehete, so sind sie solches ohne dem mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Medicos zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchem Falle fürzugehen sey, wie dann gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Medici dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder reichen zu lassen.

§. VIII.

Hebammen sollen sich des Curirens enthalten.

Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey dem Frauenvolke, Sech-

wochnerinnen, Kindern, und anderen Personen des Curirens zu enthalten, es erfordere dann solches bey Wochnerinnen, und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß so geschwind kein Medicus zu erreichen, oder vor Handen wäre, in welchem Falle ihnen nach Bescheidenheit, und Gewissen hierinfallß fürzugehen erlaubet wird.

§. IX.

Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung ein, oder der andern Person erforderet würde, haben sie alles genau, und unpartheyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft, und Gewissen fürzugehen, und sich zu einem widrigen weder durch Gewalt, noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld, und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschicket, oder auch der Sanitäts-Commission, wann von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferleget würde, sonst aber nirgends anderswo anzuzeigen; In jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft manglen möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhalts von einem erfahrenen Medico anzufuchen.

pflichten bey ihnen obrigkeitlich aufgetragenen Erforschungen.

Uebrigens wird eine jede Hebamme in den Städten, oder großen Dörtern zu desto

besserer Erkenntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verbunden seyn.

Es haben demnach alle Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, wegen ihres auf sich habenden Amtes aber nachstehende Eydess-Pflicht abzulegen.

### FORMULA JURAMENTI

#### Einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre, und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht, und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen = Dienste, als eine gewissenhafte Christinn bey allen Vorfällen treulichst, und sorgfältig verrichten, ohne allen Absichten handeln, und niemanden vorsehlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand den Gebährerinnen alle möglichste Hülfe zu leisten, und der mir vorgeschriebenen Instruction nach meinem besten Wissen, und Gewissen getreulich nachzukommen, wobey ich den Armen so gut, als Reichen gleich willfährig beystehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu versaumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen.

---